

**Teilnehmerentgelt- und Honorarordnung
der Volkshochschule Reinfeld (Holstein)
in der Fassung der 14. Änderung vom 01. September 2021**

Honorare

**§ 1
Kurse, Arbeitskreise**

- (1) Das Honorar beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) 20,00 Euro. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Zusätzlich können die Kursleiter/-innen einen Kursus pro Semester an der Volkshochschule Reinfeld (Holstein) entgeltfrei belegen, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl in den Kursen beträgt 8 Personen.

**§ 2
Einzel- und Vortragsveranstaltungen**

Für Veranstaltungen im Rahmen von Einzel- und Vortragsveranstaltungen wird ein Mindesthonorar von 40,00 Euro gezahlt. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

**§ 3
Sonstige Honorare**

- (1) Für vereinbarte, aber mangels Beteiligung nicht zustande gekommene Veranstaltungen wird ein Honorar für eine Doppelstunde (90 Minuten) gezahlt.
- (2) Bei Exkursionen, Wochenendseminaren und Studienreisen unter pädagogischer Leitung können Honorare in Höhe von 25,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 125,00 Euro pro Tag gezahlt werden. Die Vereinbarung eines Pauschalbetrages ist möglich.

**§ 4
Fahrkostenerstattung/Versicherung**

- (1) Fahrkosten zwischen der Wohnung von Kursleiter/-innen und Referenten/-innen und den Lehrgebäuden werden erstattet, wenn diese unterschiedlichen Orten sind.
Die Höhe der Fahrkostenerstattung entspricht den Reisekostenbestimmungen für Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes.
- (2) Versicherungsschutz ist hieraus nicht herzuleiten.

Teilnehmerentgelte

§ 5 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Besondere Veranstaltungen können entgeltfrei durchgeführt werden (z. B. Arbeitskreise, Filmveranstaltungen, Podiumsdiskussionen).
- (3) Das Teilnehmerentgelt für Kurse wird mit dem 2. Kursusternin, bei Wochenendveranstaltungen drei Tage im Voraus und bei Einzelveranstaltungen am Veranstaltungstag fällig.
- (4) „Schnupperabende“ sind ausschließlich bei längeren Kursen möglich. Bei Wochen-, Tages- und Kurzseminaren bis zu 4 Terminen besteht Zahlungspflicht mit der Anmeldung.

Bei längeren Kursen ist eine Abmeldung bis zum zweiten Termin möglich. Bei Wochen-, Tages- und Kurzseminaren bis zu 4 Terminen muss eine Abmeldung bis eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen, andernfalls ist das volle Teilnehmerentgelt zu entrichten.

Abmeldungen müssen schriftlich an die VHS-Geschäftsstelle gerichtet werden.

- (5) Pro Anmeldung wird eine Verwaltungspauschale (Grundbetrag) in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

§ 6 Kurse

- (1) Das Teilnehmerentgelt ergibt sich aus der Anzahl der Unterrichtsstunden des Kurses. Pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) werden 2,40 Euro erhoben. Das Teilnehmerentgelt einschließlich Verwaltungspauschale wird pro Kursus auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Für Nicht-Standardkurse werden folgende Teilnehmerentgelte pro Unterrichtsstunde erhoben:

Kreativkurse (8 Teilnehmer)	3,10 €
Computerkurse (Einzelplatz)	4,85 €
Computerkurse (kein Einzelplatz)	3,30 €
Kinderkurse	2,10 €
Kinder-Kreativkurse	2,55 €
Vorträge	4,20 €

Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Das Teilnehmerentgelt einschließlich Verwaltungspauschale wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

- (2) Soweit zu den Entgelten weitere Kosten entstehen, wird im Arbeitsplan darauf hingewiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzliche Kosten entstehen oder durch Anschaffungen entstanden sind (Papierkosten für Computerkurse, Kochgeld- und Bastelumlagen usw.).

- (3) Für berufsbezogene Kurse und Kurse für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können höhere Teilnehmerentgelte festgesetzt werden.
- (4) Bei Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist die Festsetzung des Teilnehmerentgeltes je Unterrichtsstunde bis zur doppelten Höhe möglich.
- (5) Bei Exkursionen und Wochenendseminaren können andere Teilnehmerentgelte festgesetzt werden.
- (6) Künstlerische Kurse sind in der Regel kostendeckend durchzuführen. Teilnehmerentgelte für künstlerische Kurse, an denen mind. 8 Personen teilnehmen müssen, sind auf der Basis von 10 Teilnehmern zu kalkulieren.
- (7) Für besondere Kurse und Veranstaltungen können andere Kostensätze festgesetzt werden, wenn zusätzliche Kosten durch erhöhten Aufwand für Planung, Durchführung, Sachmittel, Honorar oder Fachraumnutzung entstehen.

§ 7

Entgeltermäßigung/Entgeltbefreiung

- (1) Schüler/-innen, Vollzeitstudenten/-innen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren und Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB III erhalten auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Nachweises eine Entgeltermäßigung.
- (2) Die Entgeltermäßigung beträgt 30 % vom Teilnehmerentgelt.
- (3) Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Nachweises eine Entgeltermäßigung in Höhe von 100 % vom Teilnehmerentgelt.
- (4) Auf Antrag kann der Bürgermeister auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung bewilligen.

§ 8

Entgeltrückzahlung

Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule zurückerstattet

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss;
- b) anteilig, wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein(e) Teilnehmer/-in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder beruflichen Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.

§ 9 Einzelveranstaltungen

Für Einzel- und Vortragsveranstaltungen werden unter Berücksichtigung der jeweils entstehenden Nebenkosten zusätzlich zwischen 1,00 Euro und 2,50 Euro erhoben.

§ 10 Studienreisen

- (1) Studienreisen sind kostendeckend durchzuführen.
- (2) Für Studienfahrten und –reisen kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, die 3 % der jeweils vorzuberechnenden Gesamtkosten beträgt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Teilnehmerentgelt- und Honorarordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 25. Oktober 2021

Roald Wramp
Bürgermeister

1. Nachtrag vom 02.12.1991 – Inkrafttreten 27.01.1992
2. Nachtrag vom 04.11.1992 – Inkrafttreten 01.01.1993
3. Nachtrag vom 01.04.1993 – Inkrafttreten 01.08.1993
4. Nachtrag vom 15.01.1997 – Inkrafttreten 01.08.1997
5. Nachtrag vom 23.02.1998 – Inkrafttreten 01.02.1998
6. Nachtrag vom 03.12.1999 – Inkrafttreten 01.01.2000
7. Nachtrag vom 21.12.2001 – Inkrafttreten 01.01.2002
8. Nachtrag vom 11.12.2002 – Inkrafttreten 01.01.2003
9. Nachtrag vom 15.12.2005 – Inkrafttreten 01.01.2006
10. Nachtrag vom 18.10.2007 - Inkrafttreten 01.01.2008
11. Nachtrag vom 16.11.2009 - Inkrafttreten 01.01.2010
12. Nachtrag vom 25.10.2012 - Inkrafttreten 01.01.2013
13. Nachtrag vom 05.10.2016 - Inkrafttreten 01.01.2017
14. Nachtrag vom 01.09.2021 - Inkrafttreten 01.01.2022